

## **AGB Fahrrad-Parkhaus / Fahrradscheune Schenkqasse**

### **I. Mietvertrag**

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH, Mauer 12, 96450 Coburg (künftig Vermieter) stellt dem/der Mieter:in nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Fahrrad zur Verfügung. Mit Eintritt in die Parkeinrichtung und Abstellen des Fahrrads kommt ein Mietvertrag zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrades sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes durch den/die Mieter:in erfolgt auf eigene Gefahr. Mit dem Einstellen des Fahrrads gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Der/die Mieter:in sichert das Fahrrad gegen Diebstahl, indem es mittels eines handelsüblichen Schlosses (z.B. einem Bügelschloss) abgeschlossen wird.

### **II. Mietpreis-Einstelldauer**

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste bzw. bei Dauerparkern nach dem abgeschlossenen Mietvertrag.
2. Zum Parken des Fahrrads sind ausschließlich die ausgeschilderten und dafür vorgesehenen Einstellplätze zu benutzen. Nach Ende des Parkvorgangs hat die Mieterin bzw. der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich zu seinem Fahrrad zu begeben und die Parkeinrichtung über das Drehkreuz zu verlassen.
3. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr der Mieterin bzw. des Mieters das Fahrrad aus dem Parkobjekt entfernen lassen, wenn es über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrrads ein der Mietpreisliste oder dem Mietvertrag entsprechendes Entgelt zu. Wenn die Halterin bzw. der Halter bekannt ist, wird diese/dieser zuvor aufgefordert das Fahrrad zu entfernen.
5. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### **III. Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten der Mieterin bzw. des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner: in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistung typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelung hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
3. Macht die Mieterin bzw. der Mieter Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

### **IV. Haftung des Mieters**

Die Mieterin bzw. der Mieter haftet für alle durch sie/ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

## **V. Pfandrecht**

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad der Mieterin bzw. des Mieters zu. Befindet sich die Mieterin bzw. der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## **VI. Benutzungsbestimmungen für das Fahrrad-Parkhaus**

Das Fahrrad muss innerhalb des Gebäudes geschoben werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne Fahrrad;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrrad;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Einstellplätze;
- das Verteilen von Werbung jeglicher Art.

## **VII. Entfernen des Fahrrads – Hausverbot**

Stellt die Mieterin bzw. der Mieter sein Fahrrad entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der gekennzeichneten Einstellplätze ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten der Mieterin bzw. des Mieters umzustellen bzw. zu entfernen. Bei Missachtung der Einstellbedingungen kann der Vermieter ein Hausverbot aussprechen.

## **VIII. Hinweis**

Das Fahrrad-Parkhaus wird unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen videoüberwacht. Die Löschung der dabei gewonnen vertraulich behandelten Daten erfolgt datenschutzkonform.

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

Diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mieterin bzw. des Mieters erkennen der Vermieter nicht an. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **X. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Coburg.

## **XI. Schlussbemerkungen**

Wünsche und Beschwerden bitten wir, der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

Coburg, den 01.07.2021

Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH, Mauer 12

96450 Coburg

[info@wohnbau-coburg.de](mailto:info@wohnbau-coburg.de)

09561 877-220